

## **Fiskus beteiligt sich an den Ausbildungskosten**

(Stand September 2009)

Wer nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung noch ein Studium aufnimmt, kann die Kosten dafür beim Fiskus geltend machen. Das hat der Bundesfinanzhof in einem jetzt veröffentlichten Urteil entschieden. Das seit 2004 geltende Verbot, Aufwendungen für die erste Ausbildung zu berücksichtigen, greife in diesem Fall nicht. Studiengebühren sowie Ausgaben für Bücher und Fahrten können danach als „vorweggenommene Werbungskosten“ abgezogen werden.

Dies gelte sowohl für ein berufsbegleitendes Studium wie auch für eine sonstige Zweitausbildung. Das Pilotverfahren, das die obersten Steuerrichter jetzt veröffentlicht haben, betraf eine gelernte Buchhändlerin, die anschließend ein Lehramtsstudium aufnahm. Genauso urteilten die Richter auch in vier ähnlich gelagerten Fällen.

Eine Information der Steuerkanzlei Martin Kasperzyk; die Angaben erfolgen ohne Gewähr.